



Briefpostanschrift: Stadtverwaltung Amt 51/65, 40200 Düsseldorf

An alle
Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer
sowie Betreuungsvereine

Kontakt

Frau Kersting

Zimmer

372

Telefon

0211.89-98956

Fax

0211.89-38956

E-Mail

[martina.kersting@](mailto:martina.kersting@duesseldorf.de)

duesseldorf.de

Datum

24.03.2020

AZ

51/65

Hausbesuche bzw. Kontakte zu Betreuten während der Corona-Pandemie

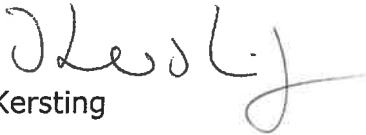
Sehr geehrte Damen und Herrn,

um Ihren Aufgaben als rechtliche Betreuerin und rechtlicher Betreuer nachkommen zu können, ist ein regelmäßiger Kontakt zu Ihren Betreuten vom Gesetzgeber gefordert. In der aktuellen Situation sollten diese jedoch auf das absolut notwendige Minimum begrenzt werden. Keinesfalls sollten Sie dabei Ihren eigenen Schutz und den Schutz Ihrer Betreuten vor Ansteckung vernachlässigen.

Bezüglich notwendiger Kontakte zu Betreuten in vollstationären Einrichtungen der Pflege und Wohnformen der Eingliederungshilfe möchte ich Sie auf den beigefügten Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 21.03.2020 hinweisen. Demnach muss Ihnen in dringenden, begründeten Fällen der Zugang gewährt werden.

Sollten weitere Maßnahmen über die aktuell bestehen bundesweite Kontaktbegrenzung im Rahmen der Corona-Pandemie hinaus erfolgen, ist die Situation sicher nochmal neu zu bewerten und ggf. neue Erlasse abzuwarten. Dem vorgegriffen empfehle ich Ihnen bei möglichen Kontrollen sich mit Ihrer Bestellsurkunde zu legitimieren und bei Nachfragen auf das Betreuungsgericht und die Betreuungsstelle zu verweisen. Hoffen wir, dass dies nicht notwendig sein wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Kersting

Telefonzentrale

0211.89-91

Internet

www.duesseldorf.de

Sprechzeiten

Termine nach
telefonischer
Vereinbarung

Bus, Bahn, U-Bahn

Hauptbahnhof

Bankkonto

Stadtparkasse
Düsseldorf
IBAN DE61 3005 0110
0010 0004 95
BIC DUSSEDDXXX

Gläubiger-ID

DE15DUS00000011727

Der Staatssekretär

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den Landesausschuss
für Krankenhausplanung

Datum: 21. März 2020

Seite 1 von 2

Aktenzeichen IV
bei Antwort bitte angeben

Vanessa Stenzel
Telefon 0211 855-3492
Telefax 0211 855-

sowie

die Bezirksregierungen zur Weiterleitung an
die WTG-Behörden bei den Kreisen und kreisfreien Städten
sowie der Städteregion Aachen

nachrichtlich

Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen zur
Weiterleitung an die betreffenden Stellen

Meine Erlasse vom 13. und 17. März 2020

Betreuungsrichter in vollstationären Einrichtungen der Pflege und
Wohnformen der Eingliederungshilfe sowie Krankenhäusern

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenen Anlass weise ich auf Folgendes hin:

Die o.g. Erlasse vom 13. und 17. März 2020 beinhalten entsprechende
Betretungsverbote in den o.g. Einrichtungen und Wohnformen. Wir
weisen hiermit darauf hin, dass Betreuungsrichter, die in den dortigen
Einrichtungen und Wohnformen ihrem gesetzlichen Auftrag nach den
§§ 1896 ff. BGB nachkommen müssen, von diesem Verbot

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

ausgenommen sind. Ihre Tätigkeit ist nicht als „Besuch“ im Sinne unserer Erlasse bzw. der von den örtlichen Ordnungsbehörden daraufhin erlassenen Allgemeinverfügungen zu verstehen.

Bei der konkreten Organisation vor Ort ist zum einen der Schutz des richterlichen Personals zu berücksichtigen. Zum anderen ist zu bedenken, dass die Betreuungsrichter oft mehrere Einrichtungen hintereinander besuchen und daher das Risiko einer Infektionsverbreitung nicht unterschätzt werden darf.

Bei der Durchführung sind ihnen ausreichend große Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, in denen die Empfehlungen des RKI hinsichtlich einzuhaltender Abstände eingehalten werden können. Wenn möglich, soll ihnen auch diejenige Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt werden, die angesichts der konkret bestehenden Infektionsrisiken im Einzelfall erforderlich ist.

Die vorstehenden Hinweise gelten auch für gerichtlich bestellte Betreuerinnen und Betreuer, soweit ein Betreten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der Betreuung zwingend notwendig ist.

Mit freundlichen Grüßen



Edmund Heller